

Allgemeines



Dieser Vordruck ist vorgesehen für Angaben über

- den Arbeitslohn einschließlich Versorgungsbezüge,
- bestimmte Lohn- / Entgeltersatzleistungen,
- steuerfreien Arbeitslohn für Auslandstätigkeit und
- die Werbungskosten ohne Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung; hierfür verwenden Sie bitte die **Anlage N-Doppelte Haushaltsführung**.

Bei verheirateten oder verpartnerten Personen muss jede Person ihre Angaben in einer eigenen Anlage N machen.

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungsspflichtigen Stellen (z. B. Arbeitgeber) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekenn-

zeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage N eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen oder hat Ihr Arbeitgeber die Daten nicht elektronisch übermittelt und Ihnen stattdessen eine „Besondere Lohnsteuerbescheinigung“ für das Kalenderjahr 2024 ausgehändigt, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Die Abgabe der Anlage N entfällt, wenn:

- die Daten elektronisch übermittelt wurden und
- in den Zeilen 10, 21 und 22 sowie 24 bis 29 keine Eintragungen vorzunehmen sind und
- die Werbungskosten (Anlage N Seite 2 bis 4 sowie **Anlage N-Doppelte Haushaltsführung**) den Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. 1.230 € oder 102 € bei Versorgungsbezügen nicht übersteigen.

Name		MUSTER		Anlage N	
Vorname		HERIBERT		Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.	
Steuernummer		1234567890		☒ Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A ☐ Ehefrau / Person B	
Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Anleitung beachten. –					
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit					
Angaben zum Arbeitslohn					
Summe Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1-5					
Summe Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse					
Steuerklasse					
Bruttoarbeitslohn					
Lohnsteuer					
Solidaritätszuschlag					
Kirchensteuer des Arbeitnehmers					
Kurzarbeitsgeld einschließlich Zuschuss des Arbeitgebers, Zuschuss zum Mutter-schaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbe-träge nach dem Altersteilzeitgesetz, Altersteilzeitzuschläge nach Besoldungsgesetzen (laut Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung)					
Werbungskosten					
Entfernungspauschale					
Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet (1. Angabe)					
1 = erste Tätigkeitsstätte 2 = Sammelpunkt / weiträumiges Tätigkeitsgebiet					
53177 BONN TALSTR 0101 3112					
Arbeits-tage je Woche					
Urlaubs-, Krankheits-, Heimarbeits- und Dienstreisetage					
Behinderungsgrad mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“					
aufgesucht an Tagen					
einfache Entfernung in Kilometern (auf volle Kilometer abgerundet)					
davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem PKW zurückgelegt					
davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt					
davon mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad oder Ähnlichem, als Fußgänger und / oder als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt					
Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Fahr- und Flugkosten)					
Beiträge zu Berufsverbänden					
Gewerkschaft					
Aufwendungen für Arbeitsmittel					
Arbeitskleidung und Reinigung					
Summe					
Sonstiges (z. B. Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren)					
Kontoführungsgebühren					
Summe der weiteren Werbungskosten					

Beispiel

Herr Muster war vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 als Metallbauer tätig. Im Juli 2024 bezog er wegen Kurzarbeit in seiner Firma Kurzarbeitergeld i. H. v. 685 €. Herr Muster stellt fest, dass die in seiner Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Daten vom Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt wurden.

Herr Muster muss in seiner Anlage N keine Eintragungen zum Arbeitslohn, den Steuerabzugsbeträgen und den Lohnersatzleistungen vornehmen.

Die erste Tätigkeitsstätte von Herrn Muster liegt 39 km von seiner Wohnung entfernt. Den Weg zu dieser Tätigkeitsstätte hat er an 214 Tagen im Jahr mit dem eigenen Auto zurückgelegt. Damit das Finanzamt seine Angaben nachprüfen kann, rechnet er auch seine Krankheits- und Urlaubstage zusammen (30 Tage) und trägt diese ein.

An die Gewerkschaft hat Herr Muster Beiträge i. H. v. 178 € gezahlt, die er in Zeile 56 einträgt.

Im April und im September hat er sich jeweils einen Monteuranzug für 45 € gekauft. Für die Reinigung sind 19 € angefallen. Die Quittungen hat Herr Muster aufbewahrt. Die Summe trägt er in die Zeilen 57 und 59 ein. Für die ihm entstandenen Kontoführungsgebühren trägt er pauschal 16 € in die Zeilen 65 und 67 ein.

Frau Muster war ganzjährig als Pflegekraft angestellt. Sie stellt fest, dass die in ihrer Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Daten vom Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt wurden. Bei ihr sind zwar auch Werbungskosten angefallen; sie liegen jedoch unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. 1.230 €.

Aufgrund der übermittelten Daten des Arbeitgebers sowie den unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag liegenden Werbungskosten muss Frau Muster keine Anlage N ausfüllen.

Zeile 4 bis 20
Angaben zum
Arbeitslohn



Für Arbeitslohn und Versorgungsbezüge für mehrere Jahre sowie für Entschädigungen kommt eine ermäßigte Besteuerung in Betracht. Werbungskosten, die mit diesen Einnahmen in Zusammenhang stehen, tragen Sie bitte in die Zeilen 82 und / oder 83 ein.

Die Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehungen wird als Versorgungsbezug besteuert. Haben Sie die Energiepreispauschale von Ihrem Arbeitgeber erst im Jahr 2024 erhalten, ist diese in Ihrem Bruttoarbeitslohn enthalten. Die entsprechenden Daten werden von Ihrem Arbeitgeber elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Sie müssen die Energiepreispauschale nicht in die Anlage N eintragen.

Sie haben einen Firmenwagen genutzt und möchten

- abweichend von der bisherigen pauschalen Be-

rücksichtigung vom Arbeitgeber die Fahrtenbuchmethode geltend machen oder

- sonstige Korrekturen bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Firmenwagennutzung geltend machen oder
- ein geleistetes Nutzungsentgelt (z. B. Zuzahlungen zu den Betriebskosten des Firmenwagens) korrigieren?

Dann tragen Sie in Zeile 5 den insoweit geminderten Bruttoarbeitslohn ein. Vergessen Sie bitte nicht, zusätzlich in Zeile 10 eine „1“ einzutragen. Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. März 2022, Bundessteuerblatt (BStBl) I Seite 232.

Zeile 21
Arbeitslohn ohne
Steuerabzug

Sie haben steuerpflichtigen Arbeitslohn erhalten, von dem kein Steuerabzug vorgenommen wurde? Dann tragen Sie diesen bitte in Zeile 21 ein.

Dazu gehören z. B.

- Arbeitslohn von ausländischen Arbeitgebern,
- von Dritten gezahlter Arbeitslohn,
- Verdienstausfallentschädigungen einer beruflichen Unfallversicherung,
- von öffentlichen Kassen geleistete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,

- steuerpflichtige Teile der Ausgleichsleistungen (bitte erläutern Sie bisher gezahlte steuerfreie Leistungen in einer gesonderten Aufstellung) und
- steuerbegünstigte Versorgungsbezüge von ehemaligen Bediensteten bestimmter internationaler Organisationen (z. B. Europäisches Patentamt; tragen Sie den Betrag bitte zusätzlich in Zeile 11 ein).

Werbungskosten, die mit diesen Einnahmen in Zusammenhang stehen, tragen Sie bitte in die Zeilen 30 bis 80 und 85 der Anlage N und / oder in die **Anlage N-Doppelte Haushaltsführung** ein.

Zeile 22
Steuerfreie
Aufwandsent-
schädigungen /
Einnahmen

Tragen Sie bitte steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen ein, die Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhalten haben, z. B.

- aus öffentlichen Kassen,
- als mit der Übungsleitung im Nebenberuf, mit der Ausbildung, Erziehung, Betreuung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraute Person,
- für eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit,
- für die nebenberufliche Pflege alter oder kranker Menschen oder von Menschen mit Behinderungen oder
- für eine sonstige nebenberufliche Tätigkeit im ge-

meinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich. Übersteigen diese steuerfrei erhaltenen Zahlungen die gesetzlichen Freibeträge, tragen Sie bitte nur den tatsächlichen steuerfreien Teil ein.

Der übersteigende Betrag ist in Zeile 21 zu erklären. Die Eintragung ist nur erforderlich, wenn der Betrag nicht beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wurde und soweit er nicht in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten ist. Die dazugehörenden Werbungskosten tragen Sie bitte in die Zeilen 30 bis 80 und 85 der Anlage N und / oder in die **Anlage N-Doppelte Haushaltsführung** ein.

Zeile 23
Lohn- / Entgelt-
ersatzleistungen

Lohn- / Entgeltersatzleistungen sind zwar steuerfrei, wirken sich aber auf die Höhe Ihres persönlichen

Steuersatzes auf den Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte aus (Progressionsvorbehalt).



Zeile 24 bis 27
Steuerfreier
Arbeitslohn bei
Auslands-
tätigkeit

Arbeitslohn kann unter bestimmten Voraussetzungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), nach sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) freigestellt sein. Der steu-

erfreie Arbeitslohn wirkt sich auf die Höhe Ihres persönlichen Steuersatzes aus (Progressionsvorbehalt). Bitte fügen Sie für jeden Staat und jede Person eine eigene **Anlage N-AUS** bei, um die in den Zeilen 24 bis 26 einzutragenden Beträge korrekt zu ermitteln.

Zeile 28
Ansässigkeit in
Belgien

Sie sind in Belgien ansässig (Artikel 4 Abs. 1 oder 2 DBA Belgien) und haben noch einen weiteren Wohnsitz im Inland? Dann tragen Sie hier die Adresse in Belgien sowie den entsprechenden Arbeitslohn ein. Ihr Finanzamt prüft

daraufhin eine Minderung der tariflichen Einkommensteuer aufgrund der belgischen Gemeindesteuer. Die mit dem Arbeitslohn im Zusammenhang stehenden Werbungskosten tragen Sie bitte in Zeile 86 ein.

Wenn Sie in Frankreich, Österreich oder der Schweiz Ihren Arbeitsort haben und arbeitstäglich zu Ihrem Wohnort in Deutschland zurückkehren, dann werden Sie als sog. „Grenzgänger“ bezeichnet. Sind Sie hier- nach als „Grenzgänger“ eingestuft, erklären Sie bitte den im Beschäftigungsland erzielten Arbeitslohn aus- schließlich in Zeile 29.

Wenn Sie in anderen Staaten arbeiten und arbeitstäg-

lich zu Ihrem Wohnort in Deutschland zurückkehren, oder wenn Sie die Voraussetzungen nach den DBA mit Frankreich, Österreich oder der Schweiz als „Grenzgänger“ nicht erfüllen, werden Sie als sog. „Grenzpendler“ bezeichnet. Erklären Sie in diesen Fäl- len den im Ausland erzielten Arbeitslohn bitte in den Zeilen 5 oder 24 sowie in der **Anlage N-AUS**.

Zeile 29
Grenzgänger

Werbungskosten im steuerlichen Sinne sind alle Auf- wendungen, die durch Ihr Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Diese kann Ihr Finanzamt jedoch nur berücksich- tigen, soweit sie höher sind als steuerfreie oder pau- schal besteuerte Ersatzleistungen Ihres Arbeitgebers. Die Kosten Ihrer Lebensführung gehören nicht zu den Werbungskosten, selbst wenn diese Ihrer beruflichen Tätigkeit zugutekommen.

Sofern Sie Mehraufwendungen für eine oder mehrere

doppelte Haushaltsführung(en) hatten, verwenden Sie bitte hierfür die gesonderte **Anlage N-Doppelte Haus- haltsführung**.

Ihr Finanzamt berücksichtigt für Werbungskosten, wie z. B. Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Entfernungspauschale), jährlich einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. 1.230 €. Erhalten Sie Versorgungsbezüge, liegt dieser Betrag jährlich bei 102 €.

Zeile 30 bis 86
Werbungskosten

Allgemeines

Unabhängig davon, wie Sie zu Ihrer ersten Tätigkeits- stätte gelangen, erhalten Sie für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eine Entfernungs- pauschale. Diese Pauschale beträgt 0,30 € für jeden vollen Entfernungskilometer der ersten 20 km und 0,38 € für jeden weiteren vollen Entfernungskilometer. Für die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tä- tigkeitsstätte berücksichtigt Ihr Finanzamt grundsätz- lich die kürzeste Straßenverbindung. Auch hier spielt es keine Rolle, wie Sie tatsächlich zu Ihrer ersten Tä- tigkeitsstätte gelangt sind. Wenn Sie ein Kraftfahrzeug nutzen, können Sie statt der kürzesten Strecke eine andere Straßenverbindung angeben, wenn diese of- fensichtlich verkehrsgünstiger ist und von Ihnen regel- mäßig benutzt wurde.

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag i. H. v. 4.500 € begrenzt. Nur soweit Sie Ihr eigenes oder zur Nutzung überlassenes Kraftfahr- zeug (z. B. Firmenwagen) nutzen, kann Ihr Finanzamt einen höheren Betrag als 4.500 € berücksichtigen.

Die Entfernungspauschale können Sie für die Wege zur ersten Tätigkeitsstätte für jeden Arbeitstag nur ein- mal beantragen, auch wenn Sie den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mehrmals je Ar- beitstag zurücklegen.

Tage, an denen Sie die erste Tätigkeitsstätte nicht auf- gesucht haben (z. B. wegen Krankheit, Urlaub, Aus- wärtstätigkeit, Dienstreise, Heimarbeit, Kurzarbeit), dürfen Sie bei der Ermittlung der Entfernungspauscha- le nicht mit berücksichtigen.

Zeile 30 bis 53
Aufwendungen
für Wege
zwischen
Wohnung und
erster
Tätigkeitsstätte
(Entfernungs-
pauschale)

Die erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Un- ternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der Sie von Ihrem Arbeitgeber dauerhaft zuge- ordnet worden sind.

Eine erste Tätigkeitsstätte kann ebenso ein großflächi- ges und entsprechend infrastrukturell erschlossenes Gebiet (z. B. Werksanlage, Betriebsgelände, Bahnhof, Flughafen) oder eine Bildungseinrichtung, die außer- halb eines Dienstverhältnisses aufgrund eines Vollzeit- studiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird, sein.

Die dauerhafte Zuordnung wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese aus- füllenden Absprachen oder Weisungen des Arbeitge-

bers bestimmt.

Von einer dauerhaften Zuordnung müssen Sie insbe- sondere dann ausgehen, wenn Sie unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder länger als 48 Mo- nate an einer bestimmten betrieblichen Einrichtung tätig werden sollen.

Fehlt die dauerhafte Zuordnung oder ist sie nicht ein- deutig, ist die erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der Sie

- typischerweise arbeitstäglich oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder
- mindestens ein Drittel Ihrer vereinbarten regelmä- ßigen Arbeitszeit

dauerhaft tätig werden sollen. Je Dienstverhältnis kann höchstens eine erste Tätigkeitsstätte vorliegen.

Erste
Tätigkeitsstätte

Liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor und bestimmt Ihr Arbeitgeber, dass Sie sich dauerhaft typischerweise arbeitstäglich an einem festgelegten Ort einfinden sol- len (z. B. Busdepot, Betrieb des Arbeitgebers), um von

dort die berufliche Tätigkeit aufzunehmen oder die Einsatzorte aufzusuchen, werden die Fahrten von der Wohnung zu diesem Sammelpunkt wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt.

Sammelpunkt

Weiträumiges Tätigkeitsgebiet	Ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet liegt vor, wenn Sie Ihre vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche und nicht innerhalb einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Dritten ausüben sollen. Üben Sie (z. B. als Forstarbeiterin oder Forstarbeiter) Ihre berufliche Tätigkeit typischerweise arbeitstäglich in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet aus, werden die Fahrten von der Wohnung zu dem nächstgelegenen Zugang des weiträumigen Tätigkeitsgebietes wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt. Wird das weiträumige Tätigkeitsgebiet immer von verschiedenen Zugängen aus betreten, dürfen Sie die	Entfernungspauschale bei diesen Fahrten nur für die kürzeste Entfernung von der Wohnung zu dem nächstgelegenen Zugang anwenden. Aufwendungen für die Fahrten innerhalb des weiträumigen Tätigkeitsgebietes sowie für die zusätzlichen Kilometer bei Fahrten von der Wohnung zu einem weiter entfernten Zugang tragen Sie bitte in Zeile 69 ein. Anstelle der tatsächlich entstandenen Aufwendungen können Sie pauschal für jeden gefahrenen Kilometer die folgenden Beträge als Werbungskosten geltend machen: • bei einem Pkw 0,30 € oder • bei anderen motorbetriebenen Fahrzeugen (z. B. Motorrad, Motorroller) 0,20 €.
Einfache Hin- und Rückwege	Für die Arbeitstage, an denen Sie aufgrund einer Auswärtstätigkeit nur jeweils einen einfachen Hin- oder Rückweg zur oder von der ersten Tätigkeitsstätte zurückgelegt haben (z. B. bei fliegendem Personal), können Sie nur die halbe Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend machen.	Entsprechendes gilt, wenn Hin- und Rückfahrt zur oder von der ersten Tätigkeitsstätte an unterschiedlichen Wohnungen beginnen oder enden. Tragen Sie in diesen Fällen in Zeile 32 sowie ggf. in die Zeilen 40 und 48 daher bitte nur die halbe Anzahl der Arbeitstage ein.
Pkw	Tragen Sie bitte Ihre erste Tätigkeitsstätte, den Sammelpunkt oder das weiträumige Tätigkeitsgebiet in Zeile 30 ein. Geben Sie bitte in Zeile 32 die Anzahl der Arbeitstage und in die Zeilen 33 bis 36 die gesamten Entfernungskilometer ein. Bei mehreren Dienstverhältnissen oder bei einem Arbeitsplatzwechsel im laufenden Jahr machen Sie bitte die entsprechenden Angaben ab Zeile 38. Mit der Entfernungspauschale sind sämtliche Fahrzeugkosten abgegolten (z. B. die Garagenmiete, Park-	gebühren, Reparaturkosten und Mautgebühren). Unfallkosten, die Sie selbst tragen mussten, werden jedoch zusätzlich berücksichtigt, wenn sich der Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, dem Sammelpunkt oder dem weiträumigen Tätigkeitsgebiet ereignet hat (Zeile 65 bis 67). Unfallkosten sind jedoch keine Werbungskosten, wenn der Unfall von Ihnen absichtlich oder unter Alkoholeinfluss verursacht worden ist.
Öffentliche Verkehrsmittel	Wenn Sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen, können Ihre tatsächlichen Kosten höher als die Entfernungspauschale oder als der Höchstbetrag i. H. v. 4.500 € sein. Das gilt auch, wenn Sie eine Zeitfahrkarte zur regelmäßigen Benutzung für den Weg von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte erworben haben, diese dann aber nicht im geplanten Umfang nutzen konnten	(z. B. durch die Tätigkeit im Homeoffice). Tragen Sie deshalb bitte zusätzlich zu Ihren Angaben in Zeile 37 sowie ggf. in die Zeilen 45 und 53 diese Kosten in das dafür vorgesehene Feld „Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Fähr- und Flugkosten)“ ein. Ihr Finanzamt berücksichtigt dann den höheren Betrag.
Pkw und öffentliche Verkehrsmittel	Haben Sie den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, dem Sammelpunkt oder dem weiträumigen Tätigkeitsgebiet z. B. teilweise mit dem Pkw und teilweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, tragen Sie bitte in Zeile 34 sowie ggf. in die	Zeilen 42 und 50 die mit dem Pkw zurückgelegten Kilometer und die restlichen Entfernungskilometer in die Zeilen 35 und / oder 36 sowie ggf. in die Zeilen 43 und / oder 44 und 51 und / oder 52 ein.
Fähr- und Flugkosten	Tragen Sie bitte in die Zeilen 64 und 67 die tatsächlichen Fähr- und Flugkosten ein. Für die An- und Ab-	fahrten zu und von Fähr- und Flughäfen gilt die Entfernungspauschale.
Fahrgemeinschaft	Sie waren Teil einer Fahrgemeinschaft? Dann ist die Entfernungspauschale grundsätzlich auf den Höchstbetrag i. H. v. 4.500 € begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für die Tage, an denen Sie Ihren eigenen Pkw benutzt haben. Die Entfernung ermittelt sich wie folgt: Als Teil einer Fahrgemeinschaft tragen alle Personen als Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, dem Sammelpunkt oder dem weiträumigen Tätigkeitsgebiet die kürzeste benutzbare Straßenverbindung ein; Umwege zum Abholen der jeweiligen Personen werden nicht berücksichtigt. Bei verheirateten oder verpartnerten Personen, die gemeinsam zur	Arbeit fahren, steht die Entfernungspauschale jeder Person zu. Das gilt selbst dann, wenn sie beim selben Arbeitgeber beschäftigt sind. Bei den Eintragungen unterscheiden Sie bitte nach Tagen, an denen Sie • selbst mit Ihrem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw gefahren oder • ganz oder teilweise mit einer anderen Person mitgefahren sind. Tragen Sie bitte die jeweilige Anzahl der Tage und die entsprechenden Kilometerangaben separat ein. Nutzen Sie hierfür bitte die einzelnen Abschnitte („1. Angabe“, „2. Angabe“ und ggf. „3. Angabe“).

Wenn Ihr Arbeitgeber Sie unentgeltlich oder verbilligt zur ersten Tätigkeitsstätte, zum Sammelpunkt oder zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet befördert (Sammelbeförderung), können Sie für die Strecke der Sammelbeförderung keine Entfernungspauschale geltend

machen.
Haben Sie jedoch für die Sammelbeförderung ein Entgelt an den Arbeitgeber entrichtet, tragen Sie diese Aufwendungen bitte in die Zeilen 65 bis 67 ein.

**Sammel-
beförderung**

Wenn bei Ihnen der Grad der Behinderung mindestens 70 betragen hat oder bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig eine erhebliche Gehbehinderung bestand, erkennt Ihr Finanzamt die tatsächlichen Kosten für die Hin- und Rückfahrt an, auch wenn Sie Ihren eigenen Pkw benutzt haben. Die Kosten brauchen Sie nur nachzuweisen, wenn Sie hierzu von Ihrem Finanzamt aufgefordert werden. Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Kosten werden 0,60 € je Entfernungskilometer (0,30 € je gefahrenen Kilometer) anerkannt. Aufwendungen für die Fahrten, die durch die An- und Abfahrt eines Dritten (z. B. des Ehegatten) zur ersten Tätigkeitsstätte, zum Sammelpunkt oder zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet entstehen (sog. Leerfahrten), können ebenfalls von Ihrem

Finanzamt mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden. Achten Sie bitte darauf, dass in der Bescheinigung über den Grad Ihrer Behinderung ggf. eine Aussage über die Gehbehinderung enthalten ist. Bitte machen Sie in diesen Fällen in Zeile 31 sowie ggf. in die Zeilen 39 und 47 die entsprechenden Angaben oder tragen Sie bei Einzelnachweis die tatsächlichen Kosten in die Zeilen 65 bis 67 ein.

**Menschen mit
Behinderungen**

Wenn bei Menschen mit Behinderungen der besondere Kilometersatz von 0,60 € anerkannt wurde, kann Ihr Finanzamt zusätzlich Gebühren für einen Parkplatz an der ersten Tätigkeitsstätte, am Sammelpunkt oder im Zusammenhang mit Fahrten zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet als Werbungskosten berücksichtigen (Abschnitt Sonstige Werbungskosten, Zeile 65 bis 67).

Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers in Form von z. B. Job-Tickets oder entsprechenden Zuschüssen und pauschal besteuerte Leistungen des Arbeitgebers für andere Fahrtkostenzuschüsse für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mindern den Betrag, den Sie als Entfernungspauschale abziehen können (maximal bis auf 0 €). Die tatsächliche Nutzung einer dem Arbeitnehmer überlassenen Fahrberechtigung ist nicht von Bedeutung. Von der Kürzung kann nur dann abgesehen werden, wenn gegenüber dem Arbeitgeber gänzlich auf eine Fahrberechtigung

verzichtet, sie also gar nicht erst angenommen oder zurückgegeben wird. Die steuerfreien und pauschal besteuerten Ersatzleistungen werden in der Regel elektronisch von Ihrem Arbeitgeber an Ihr Finanzamt übermittelt.

**Zeile 54 und 55
Ersatzleistungen
des
Arbeitgebers /
der Agentur für
Arbeit**

Von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gewährte Fahrtkostenzuschüsse für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mindern ebenfalls die Entfernungspauschale. Tragen Sie bitte die steuerfrei erhaltenen Erstattungen in Zeile 55 ein.

Zeile 54 

Zu den Arbeitsmitteln gehören z. B. Werkzeuge, typische Berufsbekleidung oder Fachzeitschriften. Dabei können Sie nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Kosten für Reparaturen und Reinigungen ansetzen.

Arbeitsmittel, die höchstens 800 € (ohne Umsatzsteuer) gekostet haben, können Sie in dem Jahr voll als Werbungskosten absetzen, in dem Sie diese angeschafft haben (sog. geringwertige Wirtschaftsgüter).

Sind die Anschaffungskosten höher als 800 €, müssen Sie diese auf die Jahre der üblichen Nutzungsdauer verteilen.

Die Anschaffungskosten für Computerhardware und Software können im Jahr der Anschaffung vollständig abgezogen werden. Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Februar 2022, BStBl I Seite 187.

**Zeile 57 bis 59
Aufwendungen
für Arbeitsmittel**

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können Sie als Werbungskosten abziehen, wenn dieses den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Sie können hier die tatsächlich auf das häusliche Arbeitszimmer entfallenden Aufwendungen oder die Jahrespauschale von 1.260 € eintragen. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers nicht vorliegen, mindern Sie bitte die Jahrespauschale um jeweils ein Zwölftel. Machen Sie die tatsächlichen Aufwendungen geltend und bildet Ihr häusliches Arbeitszimmer nicht das ganze Jahr den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, dürfen Sie diese Aufwendungen hier nur zeitanteilig eintragen.

Nutzen Sie Ihr Arbeitszimmer für mehrere betriebliche und berufliche Tätigkeiten nebeneinander und bildet dieses den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen

und beruflichen Tätigkeiten, sind die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitszimmers oder die Jahrespauschale entsprechend dem Nutzungsumfang auf die verschiedenen Tätigkeiten aufzuteilen. Tragen Sie in Zeile 60 den auf Ihre berufliche Tätigkeit entfallenden Betrag ein. Aus Vereinfachungsgründen können Sie aber auch auf eine Aufteilung der Aufwendungen oder der Jahrespauschale auf die verschiedenen Tätigkeiten verzichten und diese insgesamt einer Tätigkeit zuordnen.

Bildet das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, können Sie für Ihre beruflichen Tätigkeiten im Homeoffice die Tagespauschale (Zeile 61 und / oder 62) geltend machen.

Arbeitsmittel (z. B. ausschließlich beruflich genutzte Schreibtische, Bücherschränke oder Computer in Höhe des beruflichen Nutzungsumfangs) gehören nicht zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeits-

**Zeile 60
Aufwendungen
für ein
häusliches
Arbeitszimmer**

zimmer. Sie können diese – ggf. im Wege der Absetzung für Abnutzung – in den Zeilen 57 bis 59 geltend machen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. August 2023, BStBl I Seite 1551.

**Zeile 61 und 62
Tagespauschale
(bei beruflicher
Tätigkeit im
Homeoffice)**

Für die Kalendertage, an denen Sie Ihre berufliche Tätigkeit ganz oder überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und Sie Ihre erste Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht haben, können Sie einen Betrag von 6 € je Kalendertag als Werbungskosten abziehen (Tagespauschale). Die Tagespauschale ist auf 1.260 € jährlich begrenzt und kann für das Arbeiten in der häuslichen Wohnung an maximal 210 Tagen in Anspruch genommen werden (210 Tage x 6 € je Tag = 1.260 €). Tragen Sie in Zeile 61 bitte die Anzahl der Tage mit beruflicher Tätigkeit in der häuslichen Wohnung ein. Ihr Finanzamt berücksichtigt die Tagespauschale auch für Tage, an denen Sie sowohl in der häuslichen Wohnung tätig geworden sind, als auch Ihre erste Tätigkeitsstätte aufgesucht haben, wenn Ihnen für die Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Tragen Sie bitte die Anzahl dieser Tage in

Zeile 62 ein.

Ein häusliches Arbeitszimmer ist für die Berücksichtigung der Tagespauschale nicht erforderlich.

Haben Sie an einem Kalendertag verschiedene betriebliche oder berufliche Tätigkeiten in Ihrer häuslichen Wohnung ausgeübt, können Sie die Tagespauschale auf die verschiedenen Tätigkeiten aufteilen oder insgesamt einer Tätigkeit zuordnen.

Die Tagespauschale dürfen Sie nicht für Zeiträume geltend machen, in denen Sie Aufwendungen für Ihr häusliches Arbeitszimmer in Zeile 60 eintragen.

Weitere Einzelheiten – insbesondere zum Abzug der Tagespauschale bei einer doppelten Haushaltsführung – entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. August 2023, BStBl I Seite 1551.

**Zeile 63
Fortbildungskosten**

Ist die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis), können die dabei entstandenen Aufwendungen Werbungskosten sein. Unabhängig davon, ob ein Dienstverhältnis besteht, können Aufwendungen für die Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf und für einen Berufswechsel vorbereitende Umschulungsmaßnahmen als Werbungskosten abziehbar sein.

Das gilt auch für die Aufwendungen für ein Erststudium nach einer bereits abgeschlossenen nichtakademischen Berufsausbildung oder ein weiteres Studium

(z. B. Masterstudium), wenn dieses mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang steht.

Als Aufwendungen können Sie z. B. Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Schreibmaterial oder Reisekosten geltend machen. Ersatzleistungen von Dritten (auch zweckgebundene Leistungen nach dem SGB III oder nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Zuschüsse im Rahmen des sog. Aufstiegs-BaföG) müssen Sie jedoch von Ihren Aufwendungen abziehen.

**Zeile 64 bis 67
Weitere
Werbungskosten**

Bewerbungskosten

Wenn Sie im Jahr 2024 eine Arbeitsstelle gesucht haben, dann können Sie die dadurch entstandenen und nicht erstatteten Kosten (z. B. Inseratskosten, Telefonkosten, Porto, Kosten für Kopien von Zeugnissen oder Reisekosten anlässlich einer Vorstellung) hier geltend machen. Dafür kommt es nicht darauf an, ob Ihre Bewerbung Erfolg hatte.

Kontoführungsgebühren

Kontoführungsgebühren, die auf die Gutschrift von Arbeitslohn und auf beruflich veranlasste Überweisungen entfallen, sind Werbungskosten. Ohne Einzelnachweis erkennt Ihr Finanzamt jährlich pauschal 16 € an.

Umgzugskosten

Umgzugskosten können Sie als Werbungskosten geltend machen, wenn Sie aus beruflichen Gründen umgezogen sind. Berufliche Gründe liegen vor, wenn Sie erstmals eine Stelle antreten oder den Arbeitgeber wechseln. Bei Umzügen innerhalb derselben Gemein-

de ist ein beruflicher Anlass auch gegeben, wenn der Umzug vom Arbeitgeber gefordert wird (z. B. beim Bezug oder der Räumung einer Dienstwohnung). Ihre tatsächlichen Umzugskosten werden von Ihrem Finanzamt grundsätzlich bis zu der im Bundesumzugskostengesetz vorgesehenen Höhe anerkannt. Umzugsbedingte Unterrichtskosten für Kinder sowie sonstige Umzugsauslagen können Sie mit Pauschbeträgen geltend machen. Die für das Jahr 2024 maßgebenden Pauschbeträge entnehmen Sie bitte

- für Umzüge bis 29. Februar 2024 dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. Juli 2021, BStBl I Seite 1021 und
- für Umzüge ab 1. März 2024 dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. Dezember 2023, BStBl I 2024 Seite 84.

Zur Berücksichtigung von Umzugskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 32 in der Anleitung zur Anlage N-Doppelte Haushaltsführung.

Neu!

Zu den Reisekosten gehören Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, wenn Ihnen diese durch eine fast ausschließlich beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit entstanden sind.

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn Sie vorübergehend außerhalb Ihrer Wohnung und Ihrer ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig waren. Liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor (z. B. bei einem Sammelpunkt oder weiträumigen Tätigkeitsgebiet), können Sie ebenfalls

entsprechende Aufwendungen im Rahmen einer Auswärtstätigkeit geltend machen.

Dies gilt auch, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Einsatzstellen beschäftigt oder auf einem Fahrzeug tätig waren. Wegen der Besonderheit bei der Berücksichtigung von Fahrtkosten zu einem Sammelpunkt oder einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet beachten Sie bitte die entsprechenden Erläuterungen zu den Zeilen 30 bis 53.

Zeile 68 bis 80
Reisekosten bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit

Fahrtkosten können Sie in der Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Bei der Benutzung eines eigenen Fahrzeugs können Sie anstelle der tatsächlichen Kosten pauschal für jeden gefahrenen Kilometer die folgenden Beträge geltend machen:

- beim Pkw 0,30 € oder
- bei anderen motorbetriebenen Fahrzeugen 0,20 €.

Ein Abzug von Werbungskosten ist nicht möglich, wenn Sie für die Fahrten ein vom Arbeitgeber gestelltes Beförderungsmittel benutzt haben (Firmenwagen-gestellung, unentgeltliche Sammelbeförderung).

Übernachungskosten erkennt Ihr Finanzamt in der tatsächlich entstandenen Höhe als Werbungskosten an; bei ein und derselben Tätigkeitsstätte im Inland jedoch maximal für 48 Monate und danach höchstens bis zu 1.000 € im Monat.

Reisenebenkosten erkennt Ihr Finanzamt in tatsächlich entstandener Höhe als Werbungskosten an (z. B. Aufwendungen für die Beförderung und Aufbewahrung

von Gepäck, für Telefon, Porto, Garage und Parkplatz).

Als **Berufskraftfahrer** oder **Berufskraftfahrerin** können Sie statt der tatsächlich entstandenen Kosten während einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit einer Übernachtung im Fahrzeug einen Pauschbetrag i. H. v. **9 €** pro Kalendertag geltend machen. Voraussetzung hierfür ist, dass Ihnen für diesen Tag eine Pauschale für Mehraufwendungen für Verpflegung zusteht. Für Kalendertage, an denen Sie eine Verpflegungspauschale bei einer eintägigen Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung mit Abwesenheit von mehr als 8 Stunden beanspruchen können, kann der Pauschbetrag nicht berücksichtigt werden.

Als Werbungskosten können Sie je Kalenderjahr entweder nur die tatsächlich entstandenen Kosten oder nur die Pauschale ansetzen.

Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers mindern die abzugsfähigen Werbungskosten. Tragen Sie diese bitte in Zeile 74 ein.

Zeile 68 bis 74
Fahrt- und Übernachtungskosten, Reisenebenkosten

Neu!

Mehraufwendungen für Verpflegung können Sie für dieselbe Auswärtstätigkeit – höchstens jedoch für 3 Monate – nur pauschal geltend machen:

- für eine eintägige auswärtige Tätigkeit ohne Übernachtung mit einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden von Ihrer Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte, jeweils 14 €. Dies gilt auch, wenn die auswärtige berufliche Tätigkeit über Nacht ausgeübt wurde (also an 2 Kalendertagen ohne Übernachtung),
- für An- und Abreisetage einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit mit Übernachtung außerhalb Ihrer Wohnung, jeweils 14 €,
- für die Kalendertage, an denen Sie außerhalb Ihrer Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig und daher 24 Stunden von Ihrer Wohnung abwesend waren, jeweils 28 €.

Dazu tragen Sie die Anzahl der Tage bitte in die Zeilen 75 bis 77 ein. Nach einer Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte von mindestens 4 Wochen beginnt die Dreimonatsfrist neu. Wurde Ihnen von Ihrem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten für eine Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, sind die Werbungskosten tageweise zu kürzen, und zwar für ein zur Verfügung gestelltes:

- Frühstück um 5,60 € (entspricht 20 % von 28 €),
- Mittagessen um 11,20 € (entspricht 40 % von 28 €),
- Abendessen um 11,20 € (entspricht 40 % von 28 €)

Trifft dies bei Ihnen zu, geben Sie die Kürzungsbeträge in Zeile 78 an. Je Kalendertag erfolgt eine Kürzung der Verpflegungspauschale auf maximal 0 €. Haben Sie für eine zur Verfügung gestellte Mahlzeit ein Entgelt gezahlt, sind die pauschalen Kürzungsbeträge um die gezahlten Entgelte zu mindern.

Ob Sie die Verpflegungspauschalen kürzen müssen, können Sie im Regelfall der Reisekostenabrechnung Ihres Arbeitgebers entnehmen.

Für Auslandsdienstreisen gelten andere Pauschbeträge. Die für das Jahr 2024 maßgebenden Pauschbeträge bei Auslandsdienstreisen entnehmen Sie bitte dem [Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. November 2023, BStBl I Seite 2076](#).

Die Dreimonatsfrist gilt nicht, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit typischerweise auf einem Fahrzeug oder in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet tätig waren. Steuerfreie Leistungen Ihres Arbeitgebers mindern die abzugsfähigen Werbungskosten. Tragen Sie diese bitte in Zeile 80 ein.

Zeile 75 bis 80
Mehraufwendungen für Verpflegung

Neu!

Zeile 81 bis 86

**Werbungskosten
in Sonderfällen**

Werbungskosten zu

- steuerbegünstigten Versorgungsbezügen,
- Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre,
- steuerfreiem Arbeitslohn laut **Anlage N-AUS**,
- steuerpflichtigem Arbeitslohn, von dem Ihr Arbeitgeber keinen Steuerabzug vorgenommen hat,

sowie bei

- Arbeitslohn für eine Tätigkeit im Inland, wenn die Ansässigkeit in Belgien (Artikel 4 Abs. 1 oder Abs. 2 DBA Belgien) gegeben ist,
- tragen Sie bitte in die Zeilen 81 bis 86 ein.